

Dr. Hans-M. Slawitsch
Steuerberatung GmbH

8020 Graz, Strauchergasse 16 - Tel. 0316 / 71 29 45 Fax 50
WT-Code: 807255 UID: ATU75530828 FN528968w
www.slawitsch.at E-Mail: kanzlei@slawitsch.at

Graz, 25.06.2026
Eg

Beratung aktuell Nr. 2/2026

Die Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2027/28 liegt seit 12. Juni zur Begutachtung vor. Folgende relevante Gesetzesänderungen im Abgabenrecht sind geplant:

Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Abschaffung der Arbeitsplatzpauschale: Zum Zweck der Budgetkonsolidierung sollen das große und kleine Arbeitsplatzpauschale für nach dem 31. Dezember 2026 beginnende Wirtschaftsjahre entfallen. Die Geltendmachung von Aufwendungen für ergonomisch geeignetes Mobiliar soll jedoch weiterhin bis zu 300 € pro Kalenderjahr möglich bleiben.

Abschaffung des wertpapiergedeckten Gewinnfreibetrages: Beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag soll der Kreis der begünstigten Wirtschaftsgüter für die Jahre 2027 bis 2029 (bzw. WJ 2027/28 bis 2029/30 bei abweichendem WJ) auf Realinvestitionen eingeschränkt werden. Investitionen in Wertpapiere sollen in diesem Zeitraum nicht zur Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages berechtigen. Ab dem Jahr 2030 (bzw. WJ 2030/31 bei abweichendem WJ) sollen Wertpapierinvestitionen wieder möglich sein. Sofern man **Investitionen in körperliche Wirtschaftsgüter** plant, sollten diese nach Möglichkeit **in das Jahr 2027** bzw. bei abweichendem Wirtschaftsjahr **in das WJ 2027/28 verschoben werden.** Dafür sollte im Jahr 2026 (bzw. WJ 2026/27) der Gewinnfreibetrag noch durch die Anschaffung von Wertpapieren genutzt werden.

Abschaffung der Telearbeitspauschale: Das Telearbeitspauschale soll ab dem Kalenderjahr 2027 entfallen. Ausgaben für ergonomische Einrichtung am Arbeitsplatz in der Wohnung des Arbeitnehmers sollen jedoch weiterhin bis zu 300 € pro Jahr als Werbungskosten geltend gemacht werden können. Der bisherige Nachweis von mindestens 26 Telearbeitstagen soll entfallen; stattdessen ist auf Verlangen die schriftliche Telearbeits-Vereinbarung vorzulegen.

Anhebung der Immobilienertragsteuer bei der Veräußerung von Grundstücken des Altvermögens: Für Grundstücke des sogenannten Altvermögens (nicht steuerverfangen zum 31. März 2012) soll der Prozentsatz der pauschalen Anschaffungskosten angepasst werden: Bei nach dem 31. Dezember 1987 umgewidmeten Grundstücken soll der Prozentsatz von 40% auf 30% des Veräußerungserlöses gesenkt werden, bei allen übrigen Grundstücken von 86% auf 80%. Diese Änderungen haben zur Folge, dass sich die Steuerbelastung von derzeit 4,2% auf zukünftig 6% bzw. bei nach dem 31. Dezember 1987 umgewidmeten Grundstücken von derzeit 18% auf zukünftig 21% des Veräußerungserlöses erhöhen wird. Geplant sind diese Änderungen für Grundstücke, die nach dem 31. Dezember 2026 veräußert werden, wobei es auf den Zeitpunkt des Verpflichtungsgeschäfts (das ist grundsätzlich das Kaufvertragsdatum) und nicht auf den Zeitpunkt des Zuflusses der Einkünfte ankommen soll. Falls Sie beabsichtigen ein Grundstück des Altvermögens zu veräußern, wäre es aus steuerlicher Sicht daher vorteilhaft, das Grundstück noch **bis Jahresende 2026 zu veräußern**.

Änderung der Aufteilungsmöglichkeiten beim Familienbonus Plus: Die Aufteilungsmöglichkeiten des Familienbonus Plus sollen neu geregelt werden. Für Kinder ab 4 Jahren soll der Familienbonus Plus künftig nicht mehr zur Gänze bei einem Elternteil geltend gemacht werden können, sofern kein jüngeres haushaltszugehöriges Kind vorhanden ist. Neben der bisher bereits möglichen 50:50 Aufteilung soll dafür zusätzliche eine 75:25 Aufteilung möglich sein. Diese Änderungen sollen ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2027 gelten.

Senkung der degressiven AfA für Elektrizitätsunternehmen: Für Elektrizitätsunternehmen soll der bei der degressiven Abschreibung anzuwendende Prozentsatz in den Jahren 2027 bis 2029 (bzw. in den WJ 2027/28 bis 2029/30 bei abweichendem WJ) vorübergehend auf 10 % gesenkt werden. Ab 2030 soll der Prozentsatz wieder 30 % betragen.

Aussetzung der Valorisierung der Familienbeihilfe auch im Jahr 2028: Die Aussetzung der Valorisierung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages soll auf das Kalenderjahr 2028 ausgedehnt werden.

Einführung eines steuerlichen Freibetrags in Höhe von € 15.000 für erwerbstätige Personen nach Erreichen des Pensionsantrittsalters: Geplant ist die Einführung eines steuerlichen Freibetrags von 15.000 € pro Jahr (1.250 € pro Monat – dies ist insbesondere relevant bei einer unterjährigen Inanspruchnahme), der unter bestimmten Voraussetzungen für neben oder anstelle der Pension bezogene aktive Erwerbseinkünfte geltend gemacht werden kann. Vorausgesetzt wird klarerweise das Erreichen des gesetzlichen Regelpensionsalters, das

Vorliegen eines Anspruchs auf eine Alterspension bzw. eines gleichartigen Pensionsanspruchs bei selbständig Erwerbstätigen. Bei sogenannten „**Zuverdienern**“, das sind Steuerpflichtige, die bereits ihre Pension angetreten haben und daneben aktiv erwerbstätig bleiben, muss bei Pensionsantritt eine **Mindestanzahl an Versicherungsmonaten** erreicht worden sein, nämlich **480 Versicherungsmonate bei Männern und 408 Versicherungsmonate bei Frauen** (mit jährlicher Erhöhung bis 2033, sodass ab dann die gleichen Voraussetzungen wie für Männer gelten). Falls Sie Ihre Alterspension noch nicht angetreten haben und beabsichtigen, auch nach Erreichen des Pensionsantrittsalters weiter erwerbstätig zu sein, empfiehlt es sich, bereits im Vorfeld zu prüfen, ob Sie die erforderlichen 408 bzw. 480 Versicherungsmonate erreicht haben beziehungsweise wie viele Versicherungsmonate Ihnen noch fehlen. Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, den **Pensionsantritt zu verschieben**, um diese Voraussetzung noch zu erfüllen. Unter die begünstigten Einkünfte fallen betriebliche und nichtselbständige Einkünfte. Zeitlich betrachtet soll der Aktivitätsfreibetrag mit 1.1.2027 in Kraft treten und auf ab diesem Zeitpunkt erzielte Einkünfte angewendet werden.

Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes 1988

Ausschüttungsfiktion für Forderungen auf Gesellschafterverrechnungskonten: Für Forderungen auf Verrechnungskonten einer GmbH gegenüber ihrem Gesellschafter (natürliche Person) soll künftig gelten, dass diese bis zum Ablauf des Bilanzstichtages ausgeglichen oder in eine fremdübliche Darlehensforderung umgewandelt werden müssen. Erfolgt dies nicht, sollen die ausgewiesenen Beträge einer Ausschüttungsfiktion unterliegen und der Kapitalertragsteuer unterworfen werden. Für Gesellschafter mit einer Beteiligung von 10 % oder mehr soll eine Bagatellgrenze von 50.000 € gelten. Die Regelung soll erstmals auf Wirtschaftsjahre anwendbar sein, die im Kalenderjahr 2027 enden.

Einführung eines progressiven Steuertarifs in der Körperschaftsteuer: Ab dem Jahr 2028 (bzw. WJ 2028/29) soll im Bereich der Körperschaftsteuer ein progressiver Steuertarif eingeführt werden. Der Körperschaftsteuersatz soll grundsätzlich weiterhin 23 % betragen. Für Einkommensteile, die einen Betrag von 1 Mio. € übersteigen, soll ein erhöhter Satz von 24 % gelten. Bei Unternehmensgruppen soll der progressive Tarif ausschließlich auf Ebene des Gruppenträgers bezogen auf das Gruppeneinkommen zur Anwendung kommen. Die jeweils eigenen Einkommen der Gruppenmitglieder spielen für die Anwendung des progressiven Tarifs keine Rolle. Bis zu einem Gruppeneinkommen von 1 Mio. € soll der Körperschaftsteuersatz 23% betragen; der erhöhte Steuersatz von 24% bezieht sich folglich auf Einkommensteile des Gruppeneinkommens, die den Betrag von 1 Mio. € übersteigen. Die Neuregelung soll bei

Unternehmensgruppen erstmalig bei der Veranlagung des Gruppeneinkommens für Wirtschaftsjahre des Gruppenträgers anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2027 beginnen (ab WJ 2028 bzw. 2028/29).

Änderungen des Normverbrauchsabgabengesetzes

Für Kraftfahrzeuge, die **aus Drittstaaten importiert** werden und vor der Umstellung auf das WLTP-Messverfahren erstmals zugelassen wurden, soll eine alternative Ermittlung des Ersatzwertes für die Normverbrauchsabgabe (NoVA) ermöglicht werden.

Für Kraftfahrzeuge von Personen, die aus der **Ukraine** geflohen sind und ihr Fahrzeug im Inland zulassen müssen, soll die NoVA anhand der Rechtslage im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung berechnet werden. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug vor dem 1. März 2022 erstmalig in der Ukraine zugelassen wurde, durchgehend in der Ukraine zugelassen war und auf eine Person zugelassen wird, die über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht gemäß der Vertriebenen-Verordnung verfügt.

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994 – Einfuhrumsatzsteuer

Bei Verdacht auf ein Finanzvergehen im Zusammenhang mit der Einfuhr von Gegenständen soll ein bescheidmäßiger Ausschluss von der unbaren Abwicklung (Verbuchung am Steuerkonto) der Einfuhrumsatzsteuer (Verfahren gemäß § 26 Abs. 3 Z 2 UStG 1994) für bis zu zwei Kalenderjahre möglich sein. Damit soll die missbräuchliche Nutzung dieses Verfahrens, etwa durch Scheinfirmen oder unrechtmäßige Verwendung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern, unterbunden werden.

Neues Paketsteuergesetz

Es soll ein neues Paketsteuergesetz eingeführt werden. Der Paketsteuer soll die Zustellung von Paketen im Inland unterliegen, die im Rahmen von Versandhandelsumsätzen von Versandhändlern erfolgt. Betroffen sind Zustellungen an nichtunternehmerische Empfänger im österreichischen Bundesgebiet. Versandhändler ist ein Unternehmer, der Versandhandelsumsätze ausführt und dessen Versandhandelsumsätze im Inland im vorangegangenen Wirtschaftsjahr 100 Millionen Euro überschritten haben.

Die Steuer soll grundsätzlich 2 € pro zugestelltem Paket betragen. Versandhändler können die Steuer alternativ pro Bestellung berechnen, wobei die Steuer ebenfalls 2 € pro Bestellung beträgt.

Steuerschuldner ist der Versandhändler. Bei Verkäufen über elektronische Plattformen gilt eine Plattformfiktion, wonach die Zustellung der Plattform zugerechnet wird. Die Steuerschuld entsteht mit Annahme der Zahlung für den Versandhandelsumsatz. Der Erklärungszeitraum ist das Kalendervierteljahr; die Erklärung ist elektronisch über FinanzOnline einzureichen.

Versandhändler ohne Sitz oder Betriebsstätte im Inland oder im EWR sind verpflichtet, einen zugelassenen Fiskalvertreter (Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwalt oder Notar mit Sitz im Inland) zu beauftragen. Das Gesetz soll erstmals auf Zustellungen anwendbar sein, für die die Steuerschuld nach dem 30. September 2026 entsteht.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Muster

Alexander Egger